



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 2000

Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	17. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Ausbildung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen – Gliederung der Ausbildungsabschnitte des Vorbereitungsdienstes und Transferphase –	972
203205	31. 7. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Genehmigung von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen und ihrer Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	972
7831	17. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Paratuberkulose der Rinder; Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz und die Sanierung von Rinderbeständen	972
8202	14. 8. 2000	RdEr. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	976
923	10. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Einrichtung von speziellen Beförderungsdiensten für Schwerbehinderte (Behinderten-Fahrdienste).	979

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
27. 7. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Österreich, Düsseldorf	979
27. 7. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Tuvalu, Lübeck.	979
27. 7. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Honduras, Hamburg.	979
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
2. 8. 2000	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfaler-Lippe; Feststellung von Nachfolgern	979

I.

203010

**Ausbildung für die Laufbahn
des höheren Archivdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen –
Gliederung der Ausbildungsabschnitte des
Vorbereitungsdienstes und Transferphase –**

RdErl. des Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
v. 17. August 2000 – VI B 2 – 70.0 Nr. 215/2000

In Ausführung der §§ 10 bis 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer Archivdienst – VAPhA) vom 23. September 1998 (GV. NRW. S. 582/SGV. NRW. 203010) wird Folgendes bestimmt:

1 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Die in § 12 VAPhA genannten Ausbildungsabschnitte werden in der nachstehenden Reihenfolge durchgeführt:

1. acht Monate vorwiegend praktische Ausbildung bei dem Ausbildungsarchiv einschließlich eines mindestens zweimonatigen Praktikums an einem nichtstaatlichen Archiv, das von mindestens einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn des höheren Archivdienstes betreut wird,
2. zwölf Monate vorwiegend theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaft –,
3. ein Monat vorwiegend praktische Ausbildung am Bundesarchiv,
4. zwei Monate vorwiegend praktische Ausbildung (Transferphase) bei dem Ausbildungsarchiv und/oder an der Archivschule Marburg als von dem Ausbildungsarchiv beauftragter Einrichtung,
5. ein Monat Prüfungsphase an der Archivschule Marburg.

2 Transferphase

- 2.1 In der Transferphase soll von den Staatsarchivreferendarinnen und Staatsarchivreferendaren jeweils ein Problem aus der Praxis eines Archivs oder einer Behörde unter den Aspekten der praktischen und der theoretischen Ausbildung dargestellt und ein Lösungsvorschlag entwickelt werden. Die Themen können aus den Gebieten der Archivwissenschaft, der Historischen Hilfswissenschaften, der Geschichtswissenschaften und der Verwaltungswissenschaft einschließlich archivisch relevanter Rechtsfragen ausgewählt werden.

Die Themenstellung wird spätestens während der fachtheoretischen Ausbildung von den Staatsarchivreferendarinnen und Staatsarchivreferendaren mit dem Ausbildungsarchiv abgestimmt und von dem Ausbildungsarchiv festgelegt.

- 2.2 Die Projektbearbeitung in Gruppen ist unter der Voraussetzung möglich, dass die jeweiligen Anteile der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die/den Beurteilende/n erkennbar sind und getrennt benotet werden können.
- 2.3 Die Projektleiterin oder der Projektleiter begutachtet den von den Staatsarchivreferendarinnen und Staatsarchivreferendaren anzufertigenden Projektbericht und schlägt eine Benotung mit einer Punktzahl nach § 11 VAPhA vor. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungsarchivs setzt auf Grund des Projektberichtes und unter Berücksichtigung des Bewertungsvorschlags der Projektleiterin oder des Projektleiters die Note für die Transferphase mit einer Punktzahl nach § 11 VAPhA fest.
- 2.4 Die Gewichtung der Transferphase bei der Feststellung der Gesamtnote für die praktische Ausbildung richtet sich nach § 12 Abs 4, 6 und 7 VAPhA.

– MBl. NRW. 2000 S. 972.

203205

**Genehmigung von Dienstreisen
der Leiterinnen und Leiter
von Behörden und Einrichtungen
und ihrer Beschäftigten im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 31. Juli 2000 – I A 1 – 7.9

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes – LRKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738/SGV. NRW. 20320) und des § 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 743/SGV. NRW. 20320) erteile ich hiermit den Leiterinnen und Leitern der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs jeweils für ihre Person allgemein die Genehmigung, Inlandsdienstreisen sowie Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich durchzuführen. Diese Genehmigung gilt auch für deren ständige Vertretung. Ferner ermächtige ich die Leiterinnen und Leiter, für ihre Beschäftigten, die meinem Geschäftsbereich angehören, Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich generell und Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich bis zu sieben Tagen eigenverantwortlich zu genehmigen. Für längere Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich gilt § 1 Abs. 2 ARVO.

Die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten sowie die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte – Höhere Forstbehörden – werden ermächtigt, Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen ihrer Beschäftigten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im obigen Umfang zu genehmigen.

Von diesen Ermächtigungen darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.

Mein Runderlass vom 21. 10. 1998 (SMBL. NRW. 203205) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 972.

7831

**Paratuberkulose der Rinder
Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen
für den Schutz und die Sanierung
von Rinderbeständen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 17. 8. 2000 – II C 2 – 2181 – 3667

1 Vorbemerkungen

Die Paratuberkulose ist eine durch *Mycobacterium paratuberculosis* hervorgerufene Infektionskrankheit, die in infizierten Rinderbeständen erhebliche wirtschaftliche Schäden verursacht. Insbesondere durch den Verkauf klinisch nicht erkrankter, jedoch infizierter Rinder kann eine Verschleppung des Erregers in andere Betriebe erfolgen. Deshalb ist es notwendig, mit *Mycobacterium paratuberculosis* infizierte Bestände zu sanieren und nicht infizierte Rinderbestände vor einer Infektion zu schützen.

Mit den Maßnahmen dieser Leitlinie werden folgende Ziele verfolgt:

1. Sanierung von Rinderbeständen, in denen Paratuberkulose aufgetreten ist

2. Verhinderung der Weiterverbreitung der Paratuberkulose in andere Rinderbestände
3. Schaffung und Anerkennung von Paratuberkulose-unverdächtigen bzw. -freien Rinderbeständen im Sinne dieser Leitlinie
4. Schutz der Paratuberkulose-unverdächtigen bzw. -freien Rinderbestände
5. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Rinderbestände

Rinderhalter, die an der Feststellung des Durchseuchungsgrades und an der Sanierung ihres Bestandes interessiert sind, sowie Rinderhalter, die die Anerkennung der Paratuberkuloseunverdächtigkeit bzw. der Paratuberkulosefreiheit ihres Bestandes erreichen möchten, haben die Möglichkeit, sich dieser Leitlinie anzuschließen. In diesem Fall verpflichten sie sich durch Unterschreiben der Verpflichtungserklärung (s. Anlage), die Bedingungen des Verfahrens für mindestens 3 Jahre korrekt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung wird in drei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar behält der Tierhalter, das zweite Exemplar wird im zuständigen Veterinäramt aufbewahrt, und das dritte Exemplar wird der zuständigen Untersuchungseinrichtung übersandt.

Der Tierhalter ist für die korrekte Einhaltung der notwendig werdenden Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Er beauftragt mit den jeweils notwendig werdenden Blut- und Kotprobenentnahmen einen betreuenden Tierarzt, der den Untersuchungstermin mit der zuständigen Untersuchungseinrichtung abstimmt. Die für die Blut- und Kotprobenentnahme notwendigen Gefäße werden dem Tierarzt auf Anforderung durch die zuständige Untersuchungseinrichtung zur Verfügung gestellt.

Solange der Tierhalter seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, fallen für ihn – außer den Kosten für die Entnahme der Blut- und Kotproben durch den Hoftierarzt – keine zusätzlichen Kosten an. Widerruft der Tierhalter vor Ablauf von drei Jahren die von ihm abgegebene Verpflichtungserklärung oder kommt er nach den Feststellungen des zuständigen Amtstierarztes den eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können ihm die bis dahin angefallenen und vom Land und der Tierseuchenkasse getragenen Kosten auferlegt werden (siehe auch Nr. 8 „Kostenträgerschaft“).

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Infektion eines Rinderbestandes mit *Mycobacterium paratuberculosis*

Im Sinne dieser Leitlinie liegt die Infektion eines Rinderbestandes mit *Mycobacterium paratuberculosis* (M.p.) vor, wenn bei mindestens einem Rind des Bestandes eine Infektion nach Nr. 2.2 festgestellt worden ist.

2.2 Infektion eines Rindes mit *Mycobacterium paratuberculosis*

Im Sinne dieser Leitlinie liegt eine Infektion eines Rindes mit *Mycobacterium paratuberculosis* vor, wenn diese Infektion

1. durch kulturelle oder molekularbiologische Untersuchung von Kot- oder Organproben,
2. durch serologische Untersuchung,
3. durch klinische Untersuchung des betreuenden Tierarztes in Verbindung mit mikroskopischer Untersuchung oder
4. in einem Bestand, in dem die Infektion mit M.p. bereits amtlich bestätigt wurde, durch klinische Untersuchung des Amtstierarztes

festgestellt worden ist.

2.3 Sanierungsbestand

Mit *Mycobacterium paratuberculosis* infizierter Rinderbestand, der sich dieser Leitlinie angeschlossen hat.

2.4 Stark infizierter Bestand

Bestand, in dem in zwei aufeinander folgenden Untersuchungen in jeder Untersuchung mehr als 10% der untersuchten Rinder als mit M.p.-infiziert erkannt werden.

2.5 Untersuchungseinrichtung

Untersuchungseinrichtungen sind die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Arnsberg, Detmold und Krefeld sowie das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster.

2.6 Jungtier:

Rind im Alter von 0 – 18 Monaten.

2.7 Erwachsenes Tier:

Rind älter als 18 Monate.

2.8 Desinfektionsmittel

Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG-Liste) in der jeweils aktuellen Fassung.

3 Maßnahmen

3.1 Hygienemaßnahmen im Sanierungsbestand

In Sanierungsbeständen sind Kälber sofort nach der Geburt von den Muttertieren zu trennen. Kälber dürfen nicht bei ihren Müttern saugen. Kolostrum darf nur von nachweislich nicht mit M.p. infizierten Kühen verabreicht werden.

Kälber und andere Jungtiere sind räumlich getrennt (Stall- und Weidehaltung) von erwachsenen Tieren zu halten. Sie dürfen keinen Kontakt mit dem Kot erwachsener Tiere haben. Geräte und Arbeitsmaterial dürfen nur im jeweiligen Benutzungsbereich eingesetzt und aufbewahrt werden. Gleiches gilt für Arbeitskleidung und Schuhwerk. – Für Mutterkuhhetriebe gelten aufgrund der nicht möglichen Einhaltung der zuvor genannten Bestimmungen zusätzliche Auflagen (siehe Nr. 6.1).

Jungtiere dürfen nicht auf Weiden verbracht werden, auf denen während der vergangenen 12 Monate Kühe aus einem nicht Paratuberkulose-unverdächtigen/-freien Bestand geweidet haben oder auf die Gülle bzw. Festmist aus einem nicht Paratuberkulose-unverdächtigen/-freien Bestand ausgebracht worden ist. Ebenfalls dürfen Jungtiere nicht mit auf derartigen Weiden gewonnener Grassilage gefüttert werden.

In Betrieben mit Laufstallhaltung müssen Abkalbeboxen vorhanden sein. Die Boxen bzw. Standplätze sind nach jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Sie dürfen nicht als Krankenställe benutzt werden. Die Boxen und Ställe der Jungtiere sind nach jedem Durchgang zu reinigen und zu desinfizieren (Mittel nach der DVG-Liste).

Gülle und Festmist sollen möglichst nur auf Ackerflächen, dürfen jedoch auf keinen Fall auf Jungtierweiden verbracht werden. Weidetränken sind so anzulegen, dass sie nicht mit Kot oder Gülle verunreinigt werden können. Stehendes Wasser (z.B. Tümpel, Gräben) ist einzuzäunen.

Für Sanierungsbestände, die den Status „Paratuberkulose-unverdächtig“ gemäß dieser Leitlinie erreicht haben, gelten diese speziellen hygienischen Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von vier Jahren nach Anerkennung der Paratuberkuloseunverdächtigkeit.

3.2 Untersuchungen auf Paratuberkulose

Hat der Besitzer eines Bestandes sich diesen Leitlinien angeschlossen, sind bei allen Rindern ab einem Alter von 24 Monaten in einem Abstand von fünf bis sieben Monaten Blut- und Kotproben zu entnehmen und durch die zuständige Untersuchungseinrichtung zu untersuchen. Rinder mit einem positiven Untersuchungsbefund sind spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Untersuchungsbefundes auszumerzen.

Ist das Ergebnis von zwei aufeinander folgenden serologischen und kulturellen Bestandsuntersuchungen negativ, kann der Untersuchungsabstand auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Das letztgeborene Kalb einer Kuh, die mit M.p. infiziert ist, darf nicht zur Zucht verwendet werden. Es ist baldmöglichst einem Mastbetrieb oder aber der Schlachtung zuzuführen. Alle anderen im Betrieb befindlichen Nachkommen eines infizierten Rindes werden zusätzlich zu den turnusmäßigen Untersuchungen unmittelbar nach der Feststellung der Erkrankung beim Muttertier nach folgendem Schema untersucht und im Fall eines positiven Ergebnisses aus dem Bestand ausgesondert:

Untersuchungsschema für Nachkommen M.p.-infizierter Kühe und für zugekaufte Tiere:

1. Tiere im Alter von 6-24 Monaten: Johnin Test oder γ -Interferon-ELISA (Testverfahren für zellvermittelte Immunität); zusätzlich Antikörper-ELISA ab 18 Monaten,
2. Tiere älter als 24 Monate: Antikörper-ELISA und Kotuntersuchung.

3.3 Zukauf von Rindern

Rinder dürfen in Bestände, die sich dieser Leitlinie angeschlossen haben, nur verbracht werden, wenn sie aus Beständen stammen, die Paratuberkulose-unverdächtig bzw. frei von Paratuberkulose sind (s. Nr. 4.1 und 5.1).

Übergangsregelung: Bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Leitlinie können Rinder aus Beständen ohne Status in den Sanierungsbestand verbracht werden, wenn sie

1. älter als 6 Monate sind und
2. aus einem Bestand kommen, in dem laut Bescheinigung des zuständigen Amtstierarztes innerhalb der letzten fünf Jahre kein Hinweis auf eine Infektion des Bestandes mit M.p. vorgelegen hat und
3. unmittelbar nach dem Ankauf auf Paratuberkulose untersucht (s. Untersuchungsschema) und bis zum Vorliegen des serologischen Ergebnisses bzw. des Ergebnisses des Johnin-Tests abgesondert werden.

3.4 Regelung für stark infizierte Rinderbestände

In stark infizierten Beständen werden Blut- und Kotuntersuchungen bei allen Rindern ab einem Alter von 18 Monaten durchgeführt.

In Abstimmung mit der Bezirksregierung kann der zuständige Amtstierarzt die Ausmerzungen von Teilbereichen der Herde oder der ganzen Herde verlangen sowie weitere Hygienemaßnahmen anordnen, wenn dies für den Sanierungserfolg erforderlich ist. Frühestens ein Jahr nach der Tötung bzw. Schlachtung dürfen die Weiden wieder von Rindern, die jünger als 24 Monate sind, genutzt werden. Der Neuaufbau der Herde erfolgt analog zu Nr. 3.3.

4 Paratuberkulose-unverdächtig Bestand

4.1

Im Sinne dieser Leitlinie ist ein Rinderbestand als Paratuberkulose-unverdächtig anerkannt, wenn

1. zwei aufeinander folgende serologische und kulturelle Untersuchungen auf Paratuberkulose in einem Abstand von 5-7 Monaten bei allen über 24 Monate alten Rindern eines Bestandes ein negatives Ergebnis aufgewiesen haben und zwei weitere serologische und kulturelle Untersuchungen im jährlichen Abstand negativ ausgefallen sind oder
2. die zweimaligen serologischen und kulturellen Untersuchungen auf Paratuberkulose in einem Abstand von 5-7 Monaten bei allen über 24 Monate alten Rindern eines Bestandes ein negatives Ergebnis aufgewiesen haben und eine

Bescheinigung des zuständigen Amtstierarztes bestätigt, dass in den letzten fünf Jahren kein Hinweis auf eine mögliche Infektion des Bestandes mit M. p. vorgelegen hat.

4.2 Zukauf von Rindern

Der Zukauf von Rindern in Paratuberkulose-unverdächtige Bestände darf nur aus Paratuberkulose-unverdächtigen bzw. Paratuberkulose-freien Beständen (s. Nr. 5.1) erfolgen.

Übergangsregelung: Bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Leitlinie können Rinder aus Beständen ohne Status in den Paratuberkulose-unverdächtigen Bestand verbracht werden, wenn sie

1. älter als 6 Monate sind und
2. aus einem Bestand kommen, in dem laut Bescheinigung des zuständigen Amtstierarztes innerhalb der letzten fünf Jahre kein Hinweis auf eine Infektion des Bestandes mit M.p. vorgelegen hat und
3. unmittelbar nach dem Ankauf auf Paratuberkulose untersucht (s. Untersuchungsschema) und bis zum Vorliegen des serologischen Ergebnisses bzw. des Ergebnisses des Johnin-Tests abgesondert werden.

4.3 Aufrechterhaltung des Status der Paratuberkulose-unverdächtigkeit

Ein Rinderbestand, der die Anerkennung der Paratuberkuloseunverdächtigkeit hat, kann diesen Status durch weitere jährliche serologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis aller über 24 Monate alten Rinder aufrecht erhalten.

5 Paratuberkulose-freier Bestand

5.1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Leitlinie ist ein Rinderbestand als frei von Paratuberkulose anerkannt, wenn nach der Anerkennung der Paratuberkuloseunverdächtigkeit zwei weitere, im jährlichen Abstand durchgeführte serologische und kulturelle Untersuchungen aller über 24 Monate alten Rinder des Bestandes ein negatives Ergebnis aufweisen.

5.2 Zukauf von Rindern

Der Zukauf von Rindern in Paratuberkulose-freie Bestände darf nur aus Paratuberkulose-freien Beständen erfolgen.

Übergangsregelung: Bis 8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Leitlinie können Rinder in den Paratuberkulose-freien Bestand verbracht werden, wenn sie

1. älter als sechs Monate sind und
2. aus einem Bestand mit dem Status der Paratuberkuloseunverdächtigkeit kommen und
3. unmittelbar nach dem Ankauf auf Paratuberkulose untersucht (s. Untersuchungsschema) und bis zum Vorliegen des serologischen Ergebnisses bzw. des Ergebnisses des Johnin-Tests abgesondert werden.

5.3 Aufrechterhaltung des Status der Paratuberkulosefreiheit

Ein Rinderbestand, der die Anerkennung der Paratuberkulosefreiheit hat, kann diesen Status durch im Abstand von zwei Jahren erfolgende serologische Untersuchungen mit negativem Ergebnis aller über 36 Monate alten Rinder aufrecht erhalten.

6 Spezielle Bestimmungen

6.1 Sanierung von mit M.p.-infizierten Mutterkuh-/Ammenkuhbetrieben

6.1.1 Begriffsbestimmung

Mutterkuh-/Ammenkuhbetriebe: Betriebe, in denen Kälber und Fremdkälber bei den Muttertieren aufgezogen werden.

6.1.2 Zusätzliche Maßnahmen

Für Mutterkuh-/Ammenkuhbetriebe gelten auf Grund der nicht möglichen Trennung von Kälbern und Muttertieren zusätzliche Maßnahmen:

1. Das Ausbringen von Gülle und Festmist ist nur auf Flächen zulässig, die von den Tieren nicht beweidet werden.
2. Alle Kälber, die einen Monat vor bis vier Monate nach der Probennahme, die zur Feststellung eines kulturell positiven Tieres führte, geboren sind, dürfen nicht zur Zucht verwandt werden. Sie sind baldmöglichst einem Mastbetrieb oder aber der Schlachtung zuzuführen. Alternativ hierzu kann bei allen Tieren im Alter von 6 bis 24 Monaten eine halbjährliche Untersuchung über den Johnin-Test oder den γ -Interferon-ELISA durchgeführt werden, deren Kosten der Besitzer selber zu tragen hat. Die in diesen Tests positiv reagierenden Tiere dürfen nicht zur Zucht verwandt werden; sie sind baldmöglichst einem Mastbetrieb oder aber der Schlachtung zuzuführen.

6.2 Bestimmungen bei gleichzeitiger Haltung von anderen Wiederkäuern im Betrieb

Befinden sich Schafe, Ziegen oder andere Wiederkäuer innerhalb des Betriebes, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Schafe, Ziegen und andere Wiederkäuer sind von Rindern sowohl bei Stall- als auch bei Weidehaltung dauerhaft räumlich getrennt voneinander zu halten. Auch zeitlich versetzt dürfen nicht die gleichen Weiden/Ställe genutzt werden. Geräte und Arbeitsmaterial dürfen nur im jeweiligen Benutzungsbereich eingesetzt und aufbewahrt werden. Gleiches gilt für Arbeitskleidung und Schuhwerk.
2. Es darf kein Kot von Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern auf die von Rindern genutzten Weiden verbracht werden.

6.3 Bestimmungen für Bestände mit nicht auswertbaren kulturellen Untersuchungen

In Beständen, in denen in zwei aufeinander folgenden Bestandsuntersuchungen die Kulturen der Kotproben nicht auswertbar waren, werden bis zur Ermittlung und Abstellung der Ursache der Nichtauswertbarkeit nur serologische Untersuchungen durchgeführt. Die für die Nichtauswertbarkeit verantwortlichen Ursachen müssen nach Anweisung des Amtstierarztes vom Tierhalter so schnell wie möglich abgestellt werden.

Die Paratuberkuloseunverdächtigkeit bzw. -freiheit kann erst erlangt werden, wenn die Kotkulturen auswertbar sind.

7 Verpflichtungen

7.1 Allgemeine Verpflichtung zur Durchführung der Untersuchungen

Bestandsuntersuchungen sind Untersuchungen von Blut- bzw. Kotproben aller Tiere auf M.p., die in Abhängigkeit von dem Status des Bestandes ab einem Alter von frühestens 18 Monaten durchgeführt werden. Der Besitzer des Rinderbestandes verpflichtet sich, die Untersuchungen nach den Vorgaben der Leitlinien durchzuführen.

Sind kulturelle Untersuchungen der Kotproben nicht auswertbar, müssen unmittelbar Nachproben entnommen und zur Untersuchung eingesandt werden. Von klinisch kranken Tieren mit dem Verdacht einer Infektion mit M.p. sind unmittelbar nach Feststellung der Erkrankung Kot- und Blutproben mit einem Hinweis auf die Verdachtsdiagnose an die zuständige Untersuchungseinrichtung zu senden.

7.2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Rinderbestände, bei denen durch die Bestandsuntersuchung keine Infektion mit M.p. festgestellt wurde und bei denen eine Bescheinigung des betreuenden Tierarztes bestätigt, dass in den letzten fünf Jahren kein Hinweis auf eine mögliche Infektion des Bestandes mit M. p. vorgelegen hat, unterliegen nicht den unter Nr. 3.1 aufgeführten Hygienebestimmungen für Sanierungsbestände.

Für diese Betriebe gelten jedoch folgende allgemeine Hygienemaßnahmen:

Jungtiere dürfen nicht auf Weiden verbracht werden, auf denen während der vergangenen 12 Monate Kühe aus einem nicht Paratuberkulose-unverdächtigen/-freien Bestand geweidet haben oder auf die Gülle bzw. Festmist aus einem nicht Paratuberkulose-unverdächtigen/-freien Bestand ausgebracht worden ist. Ebenfalls dürfen Jungtiere nicht mit auf derartigen Weiden gewonnener Grassilage gefüttert werden.

Ferner gelten diese allgemeinen Hygienemaßnahmen für alle Bestände, die gemäß den Vorgaben dieser Leitlinie saniert wurden und vier Jahre nach Erlangung des Status der Paratuberkuloseunverdächtigkeit nicht mehr den unter Nr. 3.1 aufgeführten Hygienebestimmungen unterliegen.

7.3 Ausmerzungen

Rinder, bei denen eine Infektion mit M.p. gemäß Nr. 2.2 dieser Leitlinie festgestellt worden ist, sind spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des positiven Untersuchungsbefundes auszumerzen.

7.4 Widerruf der Anerkennung der Paratuberkuloseunverdächtigkeit und der Paratuberkulosefreiheit eines Rinderbestandes

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Paratuberkulose-unverdächtiger bzw. als Paratuberkulose-freier Rinderbestand nicht mehr vor oder wird festgestellt, dass der Tierbesitzer die ihm vorliegenden Verpflichtungen nach dieser Leitlinie nicht eingehalten hat, so widerruft der für den Bestand zuständige Amtstierarzt die Anerkennung.

7.5

gen dieser Leitlinie

In Sanierungsbeständen, die als weiteren Betriebszweig Bullenmast betreiben, kann der Mastbereich von den Bestimmungen dieser Leitlinie freigestellt werden, wenn dieser eine von den übrigen Wirtschaftgebäuden räumlich getrennte und vom Betriebsablauf her eigenständige Einheit darstellt. Geräte und Arbeitsmaterial dürfen nur in diesem Benutzungsbereich eingesetzt und aufbewahrt werden. Gleiches gilt für Arbeitskleidung und Schuhwerk.

8 Kostenträgerschaft

1. Der Tierhalter trägt die Kosten für die Entnahme der Blut- und Kotproben durch den Hoftierarzt.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Tierseuchenkasse tragen die in den Untersuchungs-einrichtungen anfallenden Kosten für die Untersuchung der Blut- und Kotproben sowie des Johnin-Tests. Hiervon ausgenommen sind die unter Nr. 6.1.2 aufgeführten, vom Tierhalter alternativ durchgeführten Untersuchungen in den Ammen-/Mutterkuhbetrieben.
3. Für die auszumerzenden Rinder wird von der Tierseuchenkasse eine Beihilfe in Höhe von 80 von Hundert des geschätzten Wertes geleistet. § 67 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes i.G.F. gilt sinngemäß.

Widerruft der Tierhalter vor Ablauf von drei Jahren die von ihm abgegebene Verpflichtungserklärung oder kommt er nach den Feststellungen des zuständigen Amtstierarztes den eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können ihm die bis dahin angefallenen und vom Land und/oder der Tierseuchenkasse getragenen Kosten auferlegt werden.

9

Bestimmungen für Betriebe, die an einem Sanierungsverfahren nach der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westf. für die Sanierung von Paratuberkulose-arten Rinderbeständen vom 4. 12. 1992 (MBl. . . 1993 S. 51) teilgenommen haben.

- 9.1 Bestimmungen für Betriebe, die sich der o.g. Richtlinie angeschlossen haben
Rinderhalter, die sich der o.g. Richtlinie angeschlossen haben, aber am Sanierungsverfahren dieser Leitlinie nicht teilnehmen möchten, werden mit dem Außerkrafttreten der Richtlinie von allen Verpflichtungen entbunden.

Rinderhalter, die sich der o.g. Richtlinie angeschlossen haben und eine Sanierung bzw. das Erreichen des Status der Paratuberkuloseunverträglichkeit/-freiheit anstreben, müssen sich dieser Leitlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit *Mycobacterium paratuberculosis* und die Sanierung von mit *Mycobacterium paratuberculosis* infizierten Rinderbeständen anschließen. In Beständen, die sich noch im Sanierungsverfahren gemäß der o.g. Richtlinie befinden und die noch nicht den Status der Paratuberkuloseunverträglichkeit erlangt haben, müssen alle in dieser Leitlinie vorgeschriebenen Untersuchungen und Maßnahmen durchgeführt werden.

- 9.2 Bestimmungen für Betriebe, die gemäß der o.g. Richtlinie den Status „Paratuberkulose-unverträglich“ erlangt haben

Im Sinne dieser Leitlinie kann ein solcher Rinderbestand als Paratuberkulose-unverträglich anerkannt werden, wenn

1. er seit mindestens 3 Jahren dem Sanierungsverfahren der Richtlinie angeschlossen ist und die kulturellen Untersuchungen auch nach Abschluss der Sanierung im vorgeschriebenen Abstand mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden,
2. nach Abschluss des Sanierungsverfahrens nur Tiere zugekauft wurden, die beim Zukauf sofort mit negativem Untersuchungsergebnis untersucht wurden und
3. die nach dem Beitritt zu dieser Leitlinie durchgeführte serologische und kulturelle Untersuchung aller über 24 Monate alten Rinder sowie eine weitere im fünf- bis siebenmonatigen Abstand durchgeführte serologische Untersuchung des Bestandes negativ verlaufen ist.

- 9.3 Bestimmungen für ehemalige Impfbestände

Die Untersuchung von geimpften Rindern auf eine Infektion mit M.p. wird nur über die Kotkultur durchgeführt. Die Ohrmarken der bereits geimpften Tiere sind vom Tierhalter listenmäßig gesondert zu erfassen.

Um die Anerkennung der Paratuberkuloseunverträglichkeit in ehemaligen Impfbeständen zu erreichen, müssen vier Untersuchungen von Kotproben aller über 18 Monate alten Rinder des Bestandes im jeweils 5–7 monatigen Abstand ein negatives Ergebnis aufweisen, und der Betrieb muss seit mindestens 3 Jahren dem Sanierungsverfahren der o.g. Richtlinie angeschlossen sein. Alle nicht geimpften Tiere des Bestandes im Alter von über 18 Monaten sind zusätzlich serologisch zu untersuchen.

Die Aufrechterhaltung der Paratuberkuloseunverträglichkeit erfolgt über die jährliche Untersuchung des Bestandes über die Kotkultur.

- 10 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt an dem der Verkündung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sanierung von an Paratuberkulose infizierten Beständen vom 4. 12. 1992 (MBL. N. Kraft.

Anlage

Verpflichtungserklärung zur Schaffung eines Paratuberkulose-unverdächtigen bzw. -freien Rinderbestandes

Ich schließe mich den Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit *Mycobacterium paratuberculosis* und die Sanierung von mit *Mycobacterium paratuberculosis* infizierten Rinderbeständen an und verpflichte mich, die hiermit verbundenen Bedingungen und Auflagen als verbindlich anzuerkennen und in enger Absprache mit dem betreuenden Tierarzt – und soweit erforderlich – unter Einschaltung des zuständigen Amtstierarztes zu beachten. Mir ist bekannt, dass

- Rinder, die nach dem Gutachten des Amtstierarztes klinisch an Paratuberkulose erkrankt sind, *Mycobacterium paratuberculosis* ausscheiden oder serologisch positiv sind, ausgemerzt werden müssen bzw. dass in stark infizierten Beständen Teilbereiche der Herde oder die ganze Herde ausgemerzt werden können,
- ich die Kosten, die für die Entnahme der Proben durch den Tierarzt anfallen, selbst zu tragen habe,
- das Land und die Tierseuchenkasse zu gleichen Teilen die in den Untersuchungseinrichtungen anfallenden Kosten für die Untersuchung der Blut- und Kotproben tragen. Hiervon ausgenommen sind die unter Nr. 6.1.2 aufgeführten zusätzlichen Untersuchungen in den Ammen-/Mutterkuhbetrieben,
- bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen die dem Land Nordrhein-Westfalen und/oder der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten zurückgefordert werden können. Eine Kostenerstattung wird nicht gefordert, wenn entscheidende Grundlagen für das Verfahren entfallen, so z.B. neuere Erkenntnisse eine Weiterführung des Verfahrens sinnlos erscheinen lassen, die Förderung des Verfahrens durch das Land Nordrhein-Westfalen und/oder die Tierseuchenkasse eingestellt wird oder der angeschlossene Betrieb die Rinderhaltung aufgibt.

Diese Verpflichtung gilt für mich zunächst für 3 Jahre, sofern sie nicht nach dem Vorliegen der Ergebnisse der ersten Bestandsuntersuchung widerrufen wird. Nach Ablauf von drei Jahren habe ich jederzeit die Möglichkeit, die Verpflichtung zu verlängern oder aus dem Verfahren auszusteigen.

Der für meinen Betrieb zuständige Amtstierarzt wird in diesem Fall von mir unverzüglich informiert. Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung und der Leitlinien habe ich erhalten.

(Ort, Datum, Unterschrift)

– MBL. NRW. 2000 S. 972.

8202

der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 8. 2000
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 21. 7. 2000 beschlossene 37. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt.

Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 20. 11. 1996 (SMBl. NW. 8202) veröffentlicht worden.

37. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 21. Juli 2000

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 21. Juli 2000 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 36. Satzungsänderung vom 22. September 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „den wesentlichen Teil“ durch die Worte „einen wesentlichen Teil“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 3 werden die Worte „. . . die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“ gestrichen.
3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden nach der Zahl „36“ die Worte „bzw. § 236“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d wird die Zahl „38“ durch die Zahl „237“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe e wird die Zahl „39“ durch die Zahl „237a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d werden nach den Worten „Versicherte, der“ die Worte „vor dem 1. Januar 1952 geboren ist,“ eingefügt und die Worte „38 Satz 3“ durch die Worte „237 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe e werden die Worte „das 60. Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, das 60. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
4. In § 40 Abs. 2 Buchst. c und d werden jeweils die Worte „§ 65 Abs. 4“ durch die Worte „§ 65 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
5. In § 41 Abs. 2 c Satz 1 werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:

„d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten an der Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West ergeben würde,

und

e) 20 v.H. des um 175,- DM verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV ergeben würde,“
6. In § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb werden jeweils die Worte „§ 65 Abs. 4“ durch die Worte „§ 65 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
7. § 43 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vorhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der
- Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse – bei Entgelten im Beitragsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v.H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes – allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils
- a) die Vorhundertsätze durch die Zahl 12 – erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung – geteilt,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und
- c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet.“
8. § 43a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Satzes 2 Buchst. a mit dem Beschäftigungsquotienten zu berücksichtigen, der 90 v.H. des aufgrund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) ermittelten Beschäftigungsquotienten entspricht.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Das fiktive Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 41 Abs. 2c ist dadurch zu errechnen, dass

 - a) das unter Berücksichtigung von Absatz 4 nach § 43 Abs. 1 ermittelte Gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt wird,
 - b) hieraus entsprechend § 41 Abs. 2c ein fiktives Nettoarbeitsentgelt errechnet wird und
 - c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch den Gesamtbeschäftigungsquotienten geteilt wird.“
9. In § 43b Abs. 3 Buchst. a werden nach den Worten „Beurlaubung zu erhöhen“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für die Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 43a Abs. 4a“ eingefügt.
10. In § 55a Abs. 2 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beträgen nach § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vorhundertsätze (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV)“ eingefügt.
11. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 43 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“
 - b) In Satz 3 Buchst. a werden nach dem Wort „Beitragsbemessungsgrenzen“ die Worte „sowie die den Beträgen nach § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. d und e zugrunde liegenden Vorhundertsätze (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV)“ eingefügt.
12. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden jeweils die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ und „einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630,- DM“ ersetzt.
 - b) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), Erwerbsersatzentlohnung (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder laufenden Dienstbezügen – wenn der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat jedoch nur der Bezug von Arbeitsentgelt oder laufenden Dienstbezügen aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 5 –,“

- c) In Buchstabe n werden die Worte „§ 65 Abs. 4“ durch die Worte „§ 65 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.

13. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbehaltlich der Absätze 3 a und 5 ruhen die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten – soweit sie nicht bereits nach § 62 a nicht gezahlt wird – und die Versorgungsrente eines Hinterbliebenen ferner, wenn er Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV), Erwerbseinkommen (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit diese Einkünfte bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit den nach § 40 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen wegen Kindererziehungszeiten und der Gesamtversorgung das der Gesamtversorgung zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v.H. dieses Entgelts übersteigen. Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben die aufgeführten Einkünfte unberücksichtigt, soweit sie nach § 97 SGB IV oder die Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.“

Die Zuwendung im Sinne der für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchst. a bis c geltenden Zuwendungstarifverträge oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeträge für Kinder bleiben außer Ansatz. Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln.

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. die versorgungsrentenberechtigte Witwe das 65. Lebensjahr vollendet, gelten die Sätze 1 bis 4 nur für Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis bei

- einem Beteiligten,
 - einer Gebietskörperschaft oder bei einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
 - einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert, von der Versicherungen zur Anstalt überleitet werden,
 - einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist oder
 - einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger i.S. des § 44 Abs. 1 BHO oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung erhält.“
- b) In den Absätzen 5 und 5 a werden jeweils die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)“ durch die Worte „630,- DM“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 4 Satz 5“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „den Hinterbliebenen“ gestrichen.

14. In § 98 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Vermindert sich infolge des § 41 Abs. 2 c Satz 1 Buchst. d und e der Zahlbetrag der Versorgungsrente (ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages nach § 97 c oder § 97 d, eines Auffüllbetrages nach § 98 Abs. 7 oder einer Besitzstandszulage nach § 99) eines am 30. Juni 2000 Versorgungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen im Rahmen der ersten Anwendung des § 55 a oder des § 56 Abs. 1 nach dem 30. Juni 2000, wird der

Verminderungsbetrag als Ausgleichszulage gezahlt. Bei Errechnung der Ausgleichszulage bleiben gleichzeitige Verminderungen aufgrund einer Anwendung des § 56 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen außer Betracht. Die Ausgleichszulage vermindert sich, vorrangig gegenüber dem Abbau eines Ausgleichsbetrages nach § 97 c oder § 97 d, eines Auffüllbetrages nach § 98 Abs. 7 oder einer Besitzstandszulage nach § 99, um jede sich nach ihrer Berechnung ergebende Erhöhung der Versorgungsrente aufgrund einer Anpassung oder Neuberechnung.

Die Ausgleichszulage gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 56 angepasst.“

15. § 98 a wird wie folgt geändert:

- a) Der unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichene Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Anwendung des § 43 Abs. 1 Satz 2 ist für Entgelte aus der Zeit vor dem 1. April 1995 von den Erhöhungssätzen für die Versorgungsempfänger des Bundes auszugehen, deren Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt.“

- b) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Versorgungsrenten, deren Berechnung die Sonderregelung des § 43 a zugrunde liegt, werden mit Wirkung vom 1. September 1999 nach Maßgabe der von diesem Zeitpunkt an geltenden Fassung des § 43 a und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Berechnungswerte neu errechnet.“

16. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 65 Abs. 4 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung findet, wenn dies für den Versorgungsrentenberechtigten oder den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen günstiger ist, längstens bis zum 31. Dezember 2005 Anwendung, solange eine am 29. Februar 2000 über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübte Beschäftigung des Versorgungsrentenberechtigten oder des versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen andauert.“

- b) Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 werden Absätze 2, 3 und 4.

- c) In Absatz 2 werden die Worte „§ 65 Abs. 4“ durch die Worte „§ 65 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.

17. Im Sechsten Teil der Satzung wird folgender Abschnitt V a eingefügt:

„Abschnitt Va

Statische Versorgungsrenten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003

§ 105 c

Bestandsrenten am 31. März 2000

(1) Vorbehaltlich einer ablösenden Satzungsänderung wird eine Versorgungsrente, die vor dem 1. April 2000 begonnen hat, in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 in der am 1. April 2000 maßgebenden Höhe gezahlt; die §§ 55 a und 56 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) Stirbt der Versorgungsrentenberechtigte nach dem 31. März 2000, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 die Witwe 60 v.H. bzw. in den Fällen des § 49 Abs. 3 42 v.H. sowie Halbwaisen 12 v.H. und Vollwaisen 20 v.H. des Betrages nach Absatz 1; § 54 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Veränderungen der Versorgungsrenten nach Absatz 1 und 2 können sich in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 nur aufgrund der §§ 62 a und 65 oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs ergeben. Bei Anwendung des § 65 Abs. 4 ist jeweils von den Grenzwerten am 1. April 2000 auszugehen.

§ 105 d

Erstberechnungsfälle nach dem 31. März 2000

(1) Vorbehaltlich einer ablösenden Satzungsänderung wird eine Versorgungsrente, die erstmals nach dem

31. März 2000 begonnen hat, ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe neu errechnet bzw. erstmals berechnet, dass für das fiktive Nettoarbeitsentgelt die Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle 1999 sowie ein Rentenversicherungsbeitrag von jeweils 19,5 v. H. zu berücksichtigen sind und § 41 Abs. 2c Satz 1 Buchst. d und e unberücksichtigt bleiben. In der Zeit ab 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 wird die Versorgungsrente in Höhe des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages gezahlt; die §§ 55a und 56 finden in dieser Zeit keine Anwendung.

(2) § 105 c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nrn. 8 Buchst. b sowie Nrn. 9 und 15 Buchst. b mit Wirkung vom 1. September 1999,
- b) § 1 Nrn. 1 bis 3 sowie Nrn. 8 Buchst. a, 12 Buchst. a und 13 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2000, in Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 976.

923

Einrichtung von speziellen Beförderungsdiensten für Schwerbehinderte (Behinderten-Fahrdienste)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
v. 10. 8. 2000 – V B 1 31 – 26/13

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 5. 1978 (SMBL. NRW. 923) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 979.

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Österreich, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 27. 7. 2000 – AS AB – 439-20

Das Frau Gertrude Betzner am 15. April 1999 erteilte Exequatur als Konsulin in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland wird mit Ablauf des 31. Juli 2000 erlöschen.

Das Konsulat der Republik Österreich in Düsseldorf wird mit diesem Datum geschlossen. Ab 1. August 2000 wird die Außenstelle der Botschaft in Bonn mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ihre Tätigkeit aufnehmen.

– MBl. NRW. 2000 S. 979.

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Tuvalu, Lübeck

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 27. 7. 2000 – ASAB – 451.4-2/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Tuvalu in Lübeck ernannten Herrn Stefan Schmidt am 13. Juli 2000 das Exequatur als Honorarkonsular erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Bundesrepublik Deutschland.

– MBl. NRW. 2000 S. 979.

Berufskonsularische Vertretung der Republik Honduras, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 27. 7. 2000 – ASAB – 419-5/00

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg ernannten Frau Patricia Rivera Rodil am 18. Juli 2000 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NRW. 2000 S. 979.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung von Nachfolgern

Bek. d. Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe v. 2. 8. 2000

Für das am 15. Juli 2000 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Werner Stolz, CDU

rückt

Herr Helmut Damwerth, CDU
Flaskkuhl 24
48167 Münster

als Ersatzmitglied mit Wirkung vom 16. Juli 2000 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Für das am 1. August 2000 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Frau Ute Schäfer, SPD

rückt

Herr Friedhelm Aderhold, SPD
Am Schulweg 2
57319 Bad Berleburg

aus der Reserveliste der SPD als Nachfolger mit Wirkung vom 2. August 2000 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), habe ich die Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219).

Münster, 2. August 2000

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Schäfer

– MBl. NRW. 2000 S. 979.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569